

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) sowie der §§ 1,4,5 und 6 des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz – LAufG) vom 28. Februar 2003 (GV NRW S. 95/ SGV NRW 24), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. November 2006 (GV NRW S. 570) und des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV NRW S. 93/ SGV NRW 24), zuletzt geändert durch Art. 15 des 2. BefristÄndG IM vom 08. Dezember 2009 (GV NRW S. 765, berein. S. 793), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom..... folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für die Benutzung der nach der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal unterhaltenen Übergangseinrichtungen und Obdachlosenunterkünfte werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Für die Übernachtung in einer Übernachtungsstelle werden keine Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Benutzer/-innen verpflichtet.
- (2) Mehrere Benutzer/-innen einer Wohneinheit haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und -sätze

- (1) Maßstab für die monatlich zu zahlende Benutzungsgebühr ist die Größe der Wohnfläche, die Familien in abgeschlossenen Wohneinheiten oder Einzelpersonen als Bettplatz zugewiesen wird. Die Größe der als Bettplatz zugewiesenen Wohnfläche bemisst sich nach dem Verhältnis der Summe der anrechenbaren Grundflächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Nutzung durch die Benutzer/-innen bestimmt sind, zu der Höchstbelegungszahl der Übergangseinrichtung oder Obdachlosenunterkunft.
- (2) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Pauschale für Nebenkosten (Bewirtschaftungskosten der jeweiligen Unterkunft) zusammen. Grundgebühr und Nebenkosten werden bei der Unterbringung von Familien nach Quadratmetern, bei Einzelpersonen nach Personen berechnet.
- (3) Der als Benutzungsgebühr für eine Wohneinheit festzusetzende Betrag je Quadratmeter ergibt sich aus der Division der ermittelten Gesamtkosten der jeweiligen Übergangseinrichtung oder Obdachlosenunterkunft durch die Gesamtwohn- und anteilige Nutzfläche geteilt durch 12

Monate. Der als Benutzungsgebühr für einen Bettplatz festzusetzende Betrag je Person ergibt sich aus der Division der nach der II. Berechnungsverordnung ermittelten Gesamtkosten der jeweiligen Übergangseinrichtung oder Obdachlosenunterkunft durch die Zahl der Sollplätze und durch 12 Monate. Als Basis für die Grundgebühr wird der Mietpreisspiegel der Stadt Wuppertal heran gezogen; die Betriebskostenberechnung erfolgt anhand der jeweils aktuellen Nebenkostenabrechnung. Bei Gebäudekomplexen wird eine Mischkalkulation aller dazu gehörender Gebäude vorgenommen.

(5) Die Benutzungsgebühren werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Reduzierung der Benutzungsgebühr für Aussiedler/-innen

Die nach § 3 errechnete Gebühr wird für Aussiedler/-innen um den Betrag verringert, welcher der Stadt aufgrund von landesrechtlichen Bestimmungen (§ 9 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz) zweckgebunden ersetzt wird.

§ 5

Berechnung der Benutzungsgebühr, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird jeweils für den Zeitraum eines Monats festgesetzt.

(2) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum 3. Werktag fällig.

(3) Beginnt oder endet die Benutzung der Übergangseinrichtung oder der Obdachlosenunterkunft im Laufe eines Monats, so wird für jeden Benutzungstag die Gebühr Tag genau berechnet. Vorübergehende Abwesenheiten entbinden nicht von der Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr.

(4) Bei einer Verlegung von einer Übergangseinrichtung oder Obdachlosenunterkunft in eine andere ist der Tag der Verlegung der letzte Benutzungstag in der bisher bewohnten Einrichtung/Unterkunft. Die Benutzung in der anschließend bewohnten Einrichtung/Unterkunft beginnt mit dem darauf folgenden Tag

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgendes Monats in Kraft.